

C. Erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008 **Teil II: Abgeltungsteuer**

Die im Zentralen Kreditausschuss zusammengeschlossenen Spitzenverbände des Kreditgewerbes haben die Einführung einer in sich schlüssigen einheitlichen Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne stets befürwortet und unterstützt. Das in dem inzwischen verabschiedeten Gesetz verankerte Grundkonzept wird daher von uns grundsätzlich begrüßt.

Es besteht jedoch große Besorgnis gegenüber der jetzt beschlossenen Ausgestaltung der Abgeltungsteuer, da der Gesetzgeber wesentliche Vorschläge der Kreditwirtschaft, die erst die notwendige Akzeptanz dieses neuen Besteuerungskonzepts sicherstellen, außer acht gelassen hat. Im Interesse von Bürger und Fiskus und des Finanzplatzes Deutschland insgesamt müssen daher noch dringend Nachbesserungen und Vereinfachungen erfolgen. Diese könnten ohne weiteres – im Rahmen des nunmehr beratenen Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2008 – rechtzeitig vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 verwirklicht werden. Zur Vermeidung unnötiger kostenträchtiger Um- und Neuprogrammierungen ist es dringend erforderlich, dass die notwendigen Nachbesserungen und Vereinfachungen kurzfristig erfolgen.

1. Streichung der Regelung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG¹ (Ausnahmen von der Abgeltungsteuer, insbesondere bei sog. Back-to-back-Finanzierungen)

Zur angeblichen Missbrauchsbekämpfung legt § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG den Kreis der Kapitalerträge fest, für die nicht der Abgeltungsteuersatz, sondern der progressive Einkommensteuertarif gelten soll.

Die Regelung führt dazu, dass weite Teile der Bevölkerung, insbesondere mittelständische Unternehmer und private Vermieter, die Abgeltungsteuer nicht nutzen können und bestimmte Kapitalerträge doch deklarieren müssen. Für diesen Personenkreis ist die Voraussetzung der sog. Back-to-back-Finanzierung (Buchst. c der Regelung) nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig erfüllt, da sie bei ihrer Hausbank auch ihren Finanzierungsbedarf decken.

Die Regelung muss unbedingt gestrichen werden. Sie ist weder notwendig noch sachgerecht, sondern in höchstem Maße schädlich.

¹ Die Gesetzeszitate stellen auf das jeweilige Gesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ab.

Begründung:

Mit den Ausnahmeregelungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG will der Gesetzgeber vermeintlich missbräuchliche Gestaltungen verhindern, bei denen die Steuersatzspreizung zwischen Abgeltungsteuer und Einkommensteuer-Spitzensatz ausgenutzt wird. So wird beispielsweise befürchtet, dass Gewinne und Mieteinkünfte in Form von Darlehenszinsen „abgesaugt“ und dadurch die Steuerbelastung für das nicht im Betrieb bzw. für die Immobilie genutzte Kapital im Ergebnis auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird.

Die Regelung führt dazu, dass weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere Mittelständler und Vermieter, unter bestimmten Voraussetzungen von der Abgeltungsteuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung zum normalen Einkommensteuertarif deklarieren müssen. Insbesondere § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EStG hat einen derart weiten Anwendungsbereich, dass völlig unklar erscheint, wer für welche Kapitalerträge von der „Ausnahmeregelung“ betroffen ist.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender finanziert einen Bürostuhl für eine gewerbliche Tätigkeit über sein Kontokorrentkonto und unterhält gleichzeitig eine langfristig festgelegte Einlage bei derselben Bank – bereits in diesem Fall wird eine schädliche Back-to-back Finanzierung mit dem Ausschluss der Abgeltungsteuer für die Zinsen auf die Einlage in Höhe der Zinsaufwendungen für die betriebliche Finanzierung angenommen. Dadurch entsteht zugleich ein immenser Kontroll- und Verifikationsaufwand bei den Finanzämtern, die diese Fälle prüfen und veranlagern müssen.

Auch wenn der Gesetzesbegründung etwas anderes zu entnehmen ist, werden von der Regelung somit unterschiedslos und flächendeckend auch Fälle erfasst, bei denen gar kein „gestalterisches Wirken oder Mitwirken“ des Steuerpflichtigen vorliegt. So ist es nach dem Geschäftsmodell der Kreditinstitute in Deutschland üblich, dass Finanzierung und Geldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen („Hausbankprinzip“).

Die Regelung greift damit unzulässigerweise in langjährige Kundenbeziehungen der Kreditinstitute ein. Selbst ein Verzicht der Hausbank auf ihr Pfandrecht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde hier nicht weiterhelfen. Vielmehr könnten die Kunden die Deklaration der Kapitalerträge und die Nichtanwendung der Abgeltungsteuer lediglich dadurch vermeiden, dass sie ihre Bankverbindung im Hinblick auf ihre Darlehen und ihre Kapitalanlagen strikt trennen. Zu einer dahin gehenden Beratung könnten sich Steuerberater sogar verpflichtet sehen.

Die Vorschrift ist zudem nicht notwendig, da die unterstellten Gestaltungsanreize in der Praxis regelmäßig keine Bedeutung haben. Schließlich beträgt die Abgeltungsteuerbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer rd. 28 %; Werbungskosten können im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht abgezogen werden. Berücksichtigt man weiterhin die in der Praxis üblichen

Differenzen zwischen Kredit- und Einlagezinsen, sind durch vermeintliche „Umfinanzierungen“, soweit diese überhaupt uneingeschränkt möglich sein sollten, im Ergebnis keine wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen, wie Proberechnungen belegen (vgl. das Beispiel mit Einkommensteuer-Spitzensteuersatz von 45 %).

Beispiel: Personenunternehmen (Einzelunternehmen / Mitunternehmerschaft)

A. Kreditzinsen Personenunternehmen ¹	4,50%
- Gewerbesteuer-Entlastung Zinsaufwand 4,50%, davon abziehbar 75%	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times 400\% =$	-0,47%
- Einkommensteuer-Entlastung Spitzensteuersatz (mit „Reichensteuer“)	
$4,50\% \times 45\% =$	-2,03%
- Solidaritätszuschlag-Entlastung	
$-2,03\% \times 5,5\% =$	-0,11%
- Minderung der Gewerbesteuer-Anrechnung (§ 35 EStG)	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times \text{Faktor } 3,8 =$	0,45%
 Nettoaufwand	 2,34%
 B. Zinserträge (Guthabenzinsen) Privatvermögen ¹	
- Einkommensteuer (Abgeltungssteuer)	
$3,10\% \times 25\% =$	-0,78%
- Solidaritätszuschlag	
$0,78\% \times 5,50\% =$	-0,04%
 Nettoertrag	 2,28%

¹ Nach der EWWU-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank (per Dezember 2006) beträgt der Durchschnittzinssatz für Kredite an Unternehmen 5,02 %, während der Durchschnittzinssatz für Einlagen der privaten Haushalte bei 2,81 % liegt. Die Zinssatzdifferenz beträgt danach durchschnittlich 2,21 %.

Die Proberechnung zeigt, dass sich selbst bei einer unterstellten Zinssatzdifferenz zwischen Kredit- und Einlagezinsen von nur 1,4 % keine Vorteile ergeben.

2. Rücknahme der nur eingeschränkten Verrechnung von Aktienverlusten (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG)

Die unsystematische Verlustverrechnungsbeschränkung innerhalb der von der Abgeltungsteuer erfassten verschiedenen Arten von Kapitalanlagen muss wieder zurückgenommen werden.

Begründung:

Die vorgesehene Einschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Aktien nur mit Aktiengewinnen macht einen wesentlichen Vereinfachungseffekt der einheitlichen Behandlung von Zinsen, Dividenden und Wertpapier-Veräußerungsgewinnen ohne Not wieder zunichte. Die damit verbundene Verwaltung und Bescheinigung, insbesondere aber die Erhebung der Abgeltungsteuer, verursachen nicht nur zusätzlichen Aufwand bei den ohnehin bereits erheblich belasteten Kreditinstituten. Darüber hinaus würde eine Restriktion der Verlustverrechnung gerade risikobereite Aktienanleger abschrecken und so einer Förderung der Aktienkultur in Deutschland entgegenwirken.

Befürchtungen, bei bestimmten Börsenkonstellationen könnten ohne eine solche zusätzliche Einschränkung nicht tragbare fiskalische Belastungen eintreten, sind nicht nachvollziehbar. Die dazu vorgetragenen Vermutungen über etwaige negative fiskalische Auswirkungen, die sich im Bereich der privaten Aktienanlage ergeben könnten, sind überzogen und nicht realitätsgerecht. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, als wegen der vorgesehenen uneingeschränkten Veräußerungsgewinnbesteuerung ein geringerer Zwang zu einer kurzfristigen Verlustrealisierung besteht, was potentielle Auswirkungen der oben genannten Art weiter relativiert.

Ganz erhebliche Bedenken ergeben sich zusätzlich hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verlustverrechnungseinschränkung. Im Konzept der Abgeltungsteuer ist die Verlustverrechnung ohnehin bereits auf die in der Schedule der Abgeltungsteuer erfassten Arten von Kapitalerträgen beschränkt. Darüber hinaus besteht keine erkennbare sachliche Rechtfertigung für eine weitere unterschiedliche Behandlung der Verlustverrechnung innerhalb der einzelnen der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalanlagen, die nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Konzept gerade materiell einheitlich besteuert werden sollen.

3. Korrektur der Besteuerung von unbaren Kapitalmaßnahmen (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG)

Unbare Kapitalmaßnahmen sollten zunächst steuerneutral behandelt werden. Sie dürfen erst bei Veräußerung der Kapitalanlage, wenn dem Anleger Geld zufließt, besteuert werden.

Begründung:

Das Gesetz hat eine für die praktische Abwicklung von Kapitalmaßnahmen *beim Steuerabzug* unverzichtbare Regelung getroffen, indem es die steuerneutrale Behandlung unbarer gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (z.B. Fusion oder Spaltung von Aktiengesellschaften und damit verbundene Ausgabe neuer bzw. zusätzlicher Anteile) vorsieht (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG). Die Annahme eines steuerneutralen Übertragungsvorgangs nur für das Kapitalertragsteuerverfahren ist aber nicht ausreichend.

Damit sich die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs entfalten kann, muss dies *auch mit materieller Wirkung* in § 20 EStG geregelt werden. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung, sind die Anleger verpflichtet, den Vorgang, sofern er nach materiellem Recht eine Veräußerung darstellen könnte, in der Veranlagung zu deklarieren. Das Finanzamt müsste dann Veranlagungen durchführen. Das Kreditinstitut kann die Veranlagungsergebnisse beim Steuerabzug anlässlich einer späteren Veräußerung der Anteile, die aus einer Kapitalmaßnahme hervorgegangen sind, aber nicht berücksichtigen, so dass zur Korrektur des Steuerabzugs erneut Veranlagungen erforderlich wären.

Bei einer auch materiell steuerneutralen Behandlung von Kapitalmaßnahmen sind hingegen bereits durch den Steuerabzug die Steueransprüche des Staates wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung gesichert und die höchst komplizierten und aufwändigen Veranlagungsverfahren in diesen Fällen entbehrlich. Im Rahmen der künftig pauschal abgeltenden Besteuerung privater Kapitalanlagen muss eine solche Lösung im Interesse der gleichfalls angestrebten grundlegenden Vereinfachung akzeptiert werden können.

Dies ist nicht nur für die in § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG bisher genannten, sondern *für sämtliche unbaren Kapitalmaßnahmen* vorzusehen. Denn nach unserer Erfahrung liegen die erforderlichen Daten für eine eindeutige steuerliche Beurteilung von Kapitalmaßnahmen in vielen Fällen nicht oder nicht vollständig vor; bei im Ausland stattfindenden Maßnahmen fehlen die Daten sogar regelmäßig. Die Kreditinstitute werden aber im Rahmen der Abgeltungsteuer diese Kapitalmaßnahmen unmittelbar zum Zeitpunkt der Durchführung gegenüber dem Kunden steuerlich abrechnen müssen.

Die Besteuerung muss daher an tatsächliche Verkaufsvorgänge am Markt bzw. an Zahlungsvorgänge anknüpfen. Nur so ist eine praktikable, nachvollziehbare und außerhalb höchst komplizierter

Veranlagungen erfolgende Besteuerung möglich, die zudem wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung auch den Steueranspruch des Staates nicht in Frage stellt.

4. Investmentbesteuerung

a) Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung und des Steuerabzugs auf akkumulierte Erträge (§§ 1 Abs. 4; 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvStG)

Bei uneingeschränkter Veräußerungsgewinnbesteuerung sind sowohl die Zwischengewinnbesteuerung als auch der Steuerabzug auf akkumulierte Erträge völlig überflüssig und verursachen nur unnötigen Verwaltungsaufwand. Sie sollten daher für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile abgeschafft werden.

Begründung:

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die schon bisher in § 1 Abs. 4 InvStG geregelte Zwischengewinnbesteuerung fortbesteht. Hierfür besteht jedoch bei genereller Veräußerungsgewinnbesteuerung, die für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile anzuwenden ist, keinerlei sachliche Rechtfertigung mehr.

Es ist nicht nachvollziehbar, bei Veräußerung eines Investmentanteils einen vereinnahmten Zwischengewinn dem Steuerabzug zu unterwerfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG), um diesen sofort wieder im Zusammenhang mit der Ermittlung des im gleichen Zeitpunkt abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns abzuziehen (§ 8 Abs. 5 InvStG). Geradezu absurd erscheint die Vorstellung, bei einem nicht veröffentlichten Zwischengewinn sogar auf Grundlage eines von der Finanzverwaltung vorgegebenen komplizierten Rechenverfahrens zunächst einen besitzzeitanteiligen Ersatzwert ermitteln zu müssen, nur um diesen dann im Anschluss hieran wiederum vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Wird stattdessen die Besteuerung vereinnahmter Zwischengewinne aufgehoben, unterliegt der Veräußerungsgewinn ungekürzt dem Steuerabzug; der Steueranspruch des Staates wird zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

Die gleiche Problematik stellt sich hinsichtlich des in § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG weiterhin geregelten Steuerabzugs auf die nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (so genannte akkumulierte Erträge). Diese akkumulierten Erträge wären im gleichen Zeitpunkt bei der Ermittlung des ebenfalls abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns gemäß § 8 Abs. 5 InvStG wieder abzuziehen. Auch hier bleibt der Sinn zweier zeitgleicher Besteuerungstatbestände mit zu saldierenden Bemessungsgrundlagen verborgen. Die Streichung dieses Abzugstatbestandes hat keinerlei Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

b) Einheitlicher Steuersatz beim Steuerabzug ab dem 1. Januar 2009
(§ 18 Abs. 2 Satz 1 InvStG)

Im Steuerabzugsverfahren sollte ab dem 1. Januar 2009 einheitlich der Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung gelangen.

Begründung:

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 InvStG ist für Kapitalerträge, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten, § 7 Abs. 1, 3 und 4 InvStG-neu anzuwenden. Es gilt also beim Steuerabzug der neue einheitliche Steuersatz von 25 %. Hiervon ausgenommen werden jedoch Kapitalerträge aus Fonds-Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2009 enden (§ 18 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz InvStG).

Beispiel: Ein Fonds, dessen Geschäftsjahr am 31. Dezember 2008 endet, hat in 2008 inländische Dividenden und Zinsen erzielt, die in 2009 ausgeschüttet werden. Auf ausgeschüttete Dividenden fällt nach der derzeitigen Gesetzesregelung noch die bisherige Kapitalertragsteuer von 20 % an, die ausgeschütteten Zinsen unterliegen noch dem bisherigen Zinsabschlag von 30 %. Eine abgeltende Wirkung kommt dem Steuerabzug nicht zu, vielmehr müsste der Anleger die Erträge für 2009 deklarieren.

Im Interesse einer klaren Rechtssituation und um die Komplexität beim Steuerabzug zu reduzieren, ist die Anwendung verschiedener Steuersätze zu vermeiden und ab 2009 ein einheitlicher Steuersatz anzuwenden, dem abgeltende Wirkung zukommt. Damit würde zugleich die Zahl der Veranlagungsfälle erheblich reduziert.

5. Schaffung einer Übergangsregelung für „Altverluste“ aus § 22 Nr. 3 EStG

Für „Altverluste“ aus § 22 Nr. 3 EStG bedarf es einer Übergangsregelung.

Begründung:

Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bisher von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden, rechnen künftig zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG). Sofern es bei dem auf Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG begrenzten Verlustverrechnungskreis bleibt, kann es vorkommen, dass bis 2008 noch nicht ausgeglichene „Altverluste“ aus Stillhaltergeschäften (Beispiel: Glattstellungsgebühr übersteigt Stillhalterprämie) ab 2009 „ins Leere“ gehen.

Für die vergleichbare Situation bei den „Altverlusten“ aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG in der bisherigen Fassung wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach nicht ausgeglichene Verluste vorrangig mit Veräußerungs- und Einlösungsgewinnen gem. § 20 Abs. 2

EStG-neu verrechnet werden können, und zwar beschränkt auf fünf Jahre, also bis zum Jahre 2013 (§ 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 i.V.m. § 52a Abs. 11 Satz 11; § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG-neu).

Eine entsprechende Übergangsregelung für "Altverluste" aus Stillhaltergeschäften existiert bisher nicht und muss noch geschaffen werden.

6. Vereinfachung des Kirchensteuerabzugs

Die Erhebung der Kirchensteuer im Abzugsverfahren muss dringend vereinfacht werden.

Begründung:

Die derzeitige Gesetzeslage verpflichtet die Kreditinstitute, bei Einbehalt der Kirchensteuer mehrere unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, die Kirchensteuer entsprechend abzuführen und gleichzeitig die Abgeltungsteuer – je nach Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes – um einen entsprechenden Sonderausgabenabzug zu korrigieren, bzw. wenn der Schuldner der Kapitalerträge die Abgeltungsteuer einbehalten hat, dem Kunden die durch die Kirchensteuer als Sonderausgabe verursachte Kürzung der Abgeltungsteuer gutzuschreiben. Dieses komplizierte System führt dazu, dass in der Praxis - abhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit der Bankkunden zu einer der (ca. 120 kirchensteuererhebungsberechtigten Kirchengemeinden) - mindestens sechs verschiedene Abgeltungsteuersätze zur Anwendung gelangen. Eine Verprobung der von der Bank zu ermittelnden und monatlich an das Finanzamt abzuführenden Abgeltungsteuer ist damit praktisch ausgeschlossen.

Wir bitten daher, den von der Kreditwirtschaft entwickelten und dem Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 14. September 2007 übermittelten Vereinfachungsvorschlag gesetzgeberisch zu unterstützen, der die zuvor beschriebenen Nachteile vermeidet.

7. Liste mit weiteren erforderlichen Nachbesserungen

Den Nachbesserungsbedarf bei den nachstehend aufgelisteten Punkten haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ausführlich vorgetragen. Daher erlauben wir uns, an dieser Stelle die Punkte nur kurz anzusprechen. Ergänzend verweisen wir auf unser Schreiben vom 20. April 2007, das nähere Erläuterungen und Begründungen enthält.

- Entsprechend dem Nettoprinzip ist in § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG vorgesehen, dass beim Stillhalter nur der nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbleibende Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen wird. Dies muss allerdings technisch anders umgesetzt werden, indem die Stillhalterprämien als positive Einnahmen und die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien als negative Einnahmen berücksichtigt werden. An-

derndfalls würde das Steuerabzugsverfahren durch die Kreditinstitute unnötig verkompliziert.

- Ferner ist eine Regelung erforderlich, die es dem Stillhalter bei der Ausübung von Optionen erlaubt, den von ihm zu zahlenden Barausgleich steuerlich geltend zu machen. Eine Nichtberücksichtigung würde das Nettoprinzip eklatant verletzen.
- Im Rahmen einer umfassenden Wertzuwachsbesteuerung muss auch das Erlöschen einer Rechtsposition (z.B. Verfall von nicht ausgeübten Options- oder Bezugsrechten) entsprechend dem Nettoprinzip steuerlich berücksichtigt werden (Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Der völlige Ausschluss des Werbungskostenabzuges (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) kann bei fremdfinanziertem Erwerb von GmbH-Anteilen zu unbilligen Ergebnissen führen, insbesondere wenn die Anteile erworben werden, um im Anschluss hieran Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit oder aus selbständiger Tätigkeit durch diese Beteiligung zu erzielen. Dies gilt beispielsweise bei der Unternehmensnachfolge im mittelständischen Bereich, wenn Mitarbeiter die Anteile erwerben und als Geschäftsführer den Geschäftsbetrieb weiterführen oder in einer anderen Position bei der GmbH angestellt sind. Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, muss für diese Fälle eine Lösung gefunden werden, nach der auch zukünftig die aufgrund der Fremdfinanzierung entstehenden Schuldzinsen steuerlich berücksichtigt werden können.
- Die Voraussetzung, dass der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag nur Ehegatten gewährt wird, die zusammenveranlagt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG), sollte überprüft werden. Es sollte - wie beim Freistellungsauftrag - darauf abgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen.
- Nachdem die in § 24c EStG enthaltene Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen gestrichen wurde, sollte auch das Prüfungsrecht der Finanzbehörden gem. § 50b EStG aufgehoben werden, und zwar mit sofortiger Wirkung.
- Von der Pflicht, unentgeltliche Depotübertragungen mit Gläubigerwechsel dem Betriebsstätten-Finanzamt anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG), sollte wegen ihrer negativen Öffentlichkeitswirkung abgesehen werden.
- Die Regelung zur Verlustmitteilung und Fortführung des Verlustsaldos bei der übernehmenden depotführenden Stelle (§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG) sollte nur gelten, wenn sämtliche Depots übertragen werden.
- Haftung: Die Kreditinstitute haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 5 EStG). Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass die Finanzverwaltung als Haftungsgläubiger die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie das Verschulden darzulegen hat.

- Wir regen an, nach dem Vorbild bei der Lohnsteuer eine solche Anrufungsauskunft auch im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer einzuführen, die bei Zweifelsfragen hinsichtlich Grund und Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer eine Auskunftspflicht des Betriebsstättenfinanzamtes vorsieht.
- Die Regelung zu den sog. Tafelgeschäften in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. d EStG sollte überprüft werden, weil die gesetzgeberische Absicht nicht mit dem Wortlaut übereinstimmt. Ferner bedarf es einer Abstimmung mit der Definition der auszahlenden Stelle, die gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen hat.